

Beilage I

Verzeichnis der Zusatzabkommen zu Niederlassungsverträgen und deren Bestimmungen über die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

B e l g i e n

Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 4. Juni 1887 (AS 10/594).

Vertrauliche Vereinbarung mit Belgien (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Nr. 185 vom 11. Juli 1935).

- "1. Die belgischen Staatsangehörigen, die sich ordnungsgemäss und ohne Unterbrechung..... während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben oder aufgehalten haben werden, und die auch weiterhin hier bleiben werden, erhalten die Niederlassungsbewilligung. Bei der Berechnung des ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthaltes fallen Aufenthalte, die zum Studium oder zu einem Stage oder zu Kurzwecken bewilligt wurden, ausser Betracht".
- "2. Die zuständigen schweizerischen Stellen werden mit besonderem Wohlwollen die Gesuche neueingereister oder noch nicht seit fünf Jahren ohne Unterbrechung in der Schweiz ansässiger Belgier um Bewilligung des Stellenantritts prüfen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes im fraglichen Beruf und in der fraglichen Gegend es gestatten. Die Bewilligung soll somit nur dann verweigert werden, wenn die Lage des Arbeitsmarktes besonders ungünstig ist".

D e u t s c h l a n d

Niederlassungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche vom 13. November 1909 (AS 27/681).

Vertrag betr. die Regelung von Rechtsverhältnissen der beidseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern vertragschliessenden Teils vom 31. Oktober 1910 (AS 27/692).

Mit Deutschland besteht eine Vereinbarung aus dem Jahre 1933, die nächstens revidiert und den heutigen Verhältnissen angepasst werden soll.



F r a n k r e i c h

Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 (AS 6/395).

Vertrauliche Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz über die Lage der Angehörigen des einen der beiden Länder, die im andern leben vom 1. August 1946 (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Nr. 363 vom 20. September 1946).

" Art. 1. Die französischen Staatsangehörigen, die sich über einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz ausweisen, erhalten die Niederlassungsbewilligung,

Art. 5. Die zuständigen Behörden beider Länder werden andererseits, unter Vorbehalt des Arbeitsmarktes und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die Gesuche um Erneuerung der Bewilligung eine besoldete oder unabhängige berufliche Tätigkeit auszuüben, von Angehörigen des andern Landes, die sich über einen Aufenthalt von weniger als 5 Jahren ausweisen, möglichst wohlwollend prüfen. Dasselbe gilt für Gesuche um Zulassung zur Ausübung einer besoldeten oder unabhängigen Tätigkeit.

Art. 7. Aufenthalte, die von den Angehörigen eines der beiden Länder auf dem Gebiete des andern Landes zu Studien irgendwelcher Art, zur Absolvierung einer Lehre, oder zu Kurzwecken gemacht werden, sollen bei der Berechnung der fünfjährigen Aufenthaltsdauer, die Anspruch auf die oben genannten Erleichterungen verleiht, nicht in Betracht gezogen werden, unter Vorbehalt des unter Art. 4 Vorgesehenen".

I t a l i e n

Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 (AS IX.706).

Erklärung über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 5. Mai 1934.

- "1. Abs. 2. Italienische Staatsangehörige, die sich 5 Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben oder aufgehalten haben werden, erhalten die bedingungslose Niederlassungsbewilligung und haben das Recht, Stelle Beruf und Wohnort nach Belieben zu wechseln.
2. Aufenthalte, die zu Studienzwecken irgendwelcher Art oder zu Kurzwecken bewilligt wurden, zählen bei der Berechnung der ununterbrochenen Anwesenheit im Sinne von Ziff. 1 dieser Erklärung nicht.

-3-

In Ausnahmefällen, wo die Zulassung von Anfang an nur zu einem ganz bestimmten Zweck und aus besonderen Gründen nachgesucht und bewilligt worden ist, beträgt die Dauer der Anwesenheit im Sinne von Ziff. 1 zehn Jahre."

3. Wer sich während der Gültigkeit seiner Aufenthaltsbewilligung zu einem vorübergehenden Zweck und für eine kurze, zwei Monate nicht übersteigende Frist ins Ausland begibt, unterbricht nicht seine Anwesenheit im Sinne der vorhergehenden Ziffern. Auf ein vor der Ausreise eingereichtes Gesuch kann diese Frist bis auf 6 Monate verlängert werden, insbesondere dann, wenn Militärdienst geleistet werden muss. In diesem letzten Falle wird die Frist um die für die Reise notwendige Zeit verlängert. Wenn die Abwesenheit 2 Monate übersteigt, so zählt sie nicht bei der Berechnung der Anwesenheit im Sinne von Ziff. 1".

Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz vom 22.Juni 1948 (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Nr.479 vom 6.Juli 1948).

"Artikel 17. Da die Beschäftigung der seit dem 1.Januar 1945 und während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung in der Schweiz zugelassenen italienischen Arbeitskräfte vorübergehenden Charakter hat, sind diese Arbeitnehmer in Bezug auf ihren Aufenthalt in der Schweiz der in Art.2, Abs.2 der italienisch-schweizerischen Erklärung vom 5.Mai 1934 vorgesehenen Ausnahmebestimmung unterstellt." (10 Jahre)

N i e d e r l a n d e

Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vom 19.August 1875 (AS 3/522).

Vertrauliche Vereinbarung mit den Niederlanden (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Nr.185 vom 11.Juli 1935).

- "1. Die niederländischen Staatsangehörigen, die sich ordnungsgemäss und ohne Unterbrechung während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben oder aufgehalten haben werden und die auch weiterhin hier bleiben, erhalten die Niederlassungsbewilligung. Aufenthalte, die zu irgendwelchen Studienzwecken oder zu Kurzwecken bewilligt worden sind, fallen bei der Berechnung des ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalts ausser Betracht.

-4-

In Fällen wo ganz ausnahmsweise der Aufenthalt von Anfang an nur zu einem bestimmten Zweck und aus besonderen Gründen bewilligt worden ist, kann diese fünfjährige Frist bis auf höchstens zehn Jahre erstreckt werden

2. Niederländische Staatsangehörige, die neu eingereist sind oder seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz wohnen, sollen die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erhalten, wenn es sich um einen Beruf handelt, in dem keine ausnahmsweise starke Arbeitslosigkeit herrscht."

O e s t e r r e i c h

Vertrag zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse vom 7. Dezember 1875 (AS 2/148), in Verbindung mit:

Vertrag über die Anwendung früherer den Rechtsverkehr betreffender Verträge zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 25.Mai 1925 (AS 42/170) nebst Schlussprotokoll.

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der österreichischen Bundesregierung betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger vom 14.September 1950 (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz-und Polizeidepartements Nr.610 vom 21.Mai 1951).

" Artikel 1. Oesterreichische Staatsbürger haben spätestens nach einem ununterbrochenen, ordnungsgemässen Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung...."

Zusätzlich wurde vereinbart, dass schweizerischerseits von der Möglichkeit der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen auf Widerruf an österreichische Arbeitskräfte nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz kein Gebrauch mehr gemacht werde und dass solchen Personen die Aufenthaltsbewilligung tunlichst langfristig erteilt werde.